

Vorlage Nr.: LS_75_2022_DS04
Aktenzeichen: 01-25

Zuständiger Bereich: Landessynode
Weitere beteiligte Bereiche: Präses
Verantwortlich: Daniela Mondry-Küppers
Daniela.Mondry-Kueppers@ekir.de

Beschlussvorlage

Kirchengesetz zur Änderung des Verfahrensgesetzes

Gremium	Zuständigkeit / Zusatzinfo	Datum / Dauer	Berichterstattung
LS Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen (II) LS Innerkirchlicher Ausschuss (IV) Landessynode	Federführende Beratung Mitberatung Entscheidung	16.01.2022	

Anlage(n):
Verfahrensgesetz - Änderungsgesetz (VfG)
VfG - Gesetzesbegründung
VfG - Synopse

Beschluss:

1. Das Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung wird beschlossen.
2. Der Antrag der Kreissynode Aachen vom 6.11.2020 (LS 2021 Nr. 7.1) die Durchführung von Gremiensitzungen einschließlich Synoden per Videokonferenz und hybrider Formate nicht nur in Ausnahmefällen zu zulassen, ist damit erledigt.

Sitzungsformat: Sitzungen und Tagungen der Leitungsgremien der Evangelische Kirche im Rheinland können als Präsenzsitzungen, Videokonferenzen oder in einem hybriden Format durchgeführt werden, unabhängig vom Vorliegen besonderer Ausnahmesituationen.

Onlinewahl: Wahlen können online während der Sitzung bzw. Tagung des Leitungsgre-

len: miums durchgeführt werden, unabhängig davon in welchem Format sich das Leitungsgremium zur Sitzung zusammenfindet.

Blockwahlen: Es wird klargestellt, dass bei Blockwahlen nach einem erfolglosen ersten Wahlgang keine weiteren Wahlgänge durchgeführt werden. Sollten nach einem erfolglosen ersten Wahlgang weitere Kandidat*innen vorgeschlagen werden, kommt es zu einer Änderung des Wahlverfahrens, möglich sind die Einzel- oder Gesamtwahl. Dieses Vorgehen soll zulässig sein.

Antrag Kreissynode: Der Antrag der Kreissynode Aachen wurde in das Verfahrensgesetz aufgenommen.

Hinweise:

Verantwortung der*des Vorsitzenden: In welchem Sitzungsformat das Leitungsgremium zusammentritt entscheidet die*der Vorsitzende des jeweiligen Gremiums. Diese Person sollte darauf achten, dass durch die Wahl des Sitzungsformat niemand von der Teilnahme dauerhaft ausgeschlossen ist.

Sicherstellung der Arbeits- und Handlungsfähigkeit: Die Öffnung für digitale Formate soll auch in „normalen Zeiten“ die Arbeits- und Handlungsfähigkeit der Leitungsgremien sicherstellen. Droht in Einzelfällen dennoch eine Arbeits- und Handlungsunfähigkeit bietet die Kirchenordnung auch bei Einführung neuer Sitzungsformate ausreichende Handlungsmöglichkeiten der Aufsicht.

Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)

Vom xx. Januar 2022

Entwurf

Die Landessynode der Evangelischen Kirche im Rheinland hat das folgende Kirchengesetz beschlossen:

**§ 1
Änderungen**

Das Kirchengesetz über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG) vom 16. Januar 2004 (KABl. S. 109) zuletzt geändert durch gesetzesvertretende Verordnung vom 13. November 2020 (KABl. S. 278), wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden zu Absätzen 5 bis 10.
 - c) Im neuen Absatz 10 wird die Angabe „Absätze 1 bis 10“ durch die Angabe „Absätze 1 bis 9“ ersetzt.
2. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 11 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 12 bis 15 werden zu Absätzen 11 bis 14.
 - c) In den neuen Absätzen 12 und 13 wird jeweils die Angabe „Absatz 11“ durch die Angabe „Absatz 10“ ersetzt.
3. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 6 bis 11 werden zu Absätzen 5 bis 10.
4. § 4 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 11 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 12 bis 14 werden zu Absätzen 11 bis 13.
5. § 5 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 5 wird aufgehoben.
 - b) Die bisherigen Absätze 6 bis 10 werden zu Absätzen 5 bis 9.
6. Nach § 5 wird folgender § 5a eingefügt:

„§ 5a
Sitzungsformat

- (1) Die Sitzung und die Tagung können als Präsenzsitzung, Videokonferenz oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz durchgeführt werden.
 - (2) Wird die Sitzung des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder der Kirchenleitung als Videokonferenz durchgeführt, kann in Einzelfällen eine Teilnahme mittels telefonischer Zuschaltung zugelassen werden.
 - (3) Wird die Tagung der Landessynode oder der Kreissynode als Videokonferenz durchgeführt, ist der Öffentlichkeit für die öffentliche Tagung ein Zugang zu der Videokonferenz zu eröffnen.“
7. § 6 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 erhält die nachstehende Fassung:
„(2) Wahlen können als Onlinewahlen durchgeführt werden. In Ausnahmefällen, in denen die Umstände eine Präsenzsitzung erheblich erschweren, können Wahlen auch mittels Briefwahl durchgeführt werden.“
 - b) Dem Absatz 4 wird folgender Satz angefügt:
„Wird eine Wahl als Blockwahl durchgeführt, finden die Absätze 6 und 7 keine Anwendung.“

**§ 2
Inkrafttreten**

Dieses Kirchengesetz tritt am Tag nach der Verkündung im Kirchlichen Amtsblatt in Kraft.

Begründung zum Kirchengesetz zur Änderung des Kirchengesetzes über Verfahrensvorschriften für die Sitzungen und Tagungen des Presbyteriums, der Kreissynode und ihrer Fachausschüsse, des Kreissynodalvorstandes, der Landessynode sowie der Kirchenleitung (Verfahrensgesetz – VfG)

I. Zu § 1 (Änderungsgesetz)

Seit Beginn der Coronapandemie hat sich der Einsatz von Videokonferenzsystemen zur Durchführung der kirchenrechtlich vorgesehenen Sitzungen der Leitungsgremien durchgesetzt. Bisher wurde diese Möglichkeit auf Ausnahmefälle beschränkt. Der Kirchenkreis Aachen hat daher an die Landessynode den Antrag gestellt, das Verfahrensgesetz dahingehend zu ändern, die Durchführung von Gremiensitzungen einschließlich Synoden per Videokonferenz und hybrider Formate nicht nur in Ausnahmefälle zu ermöglichen. Unabhängig vom Antrag des Kirchenkreises hatte das Rechtsdezernat eine Umfrage in den Kirchenkreisen zum Einsatz digitaler Formate durchgeführt. Insgesamt haben sich 23 Kirchenkreise an der Umfrage beteiligt. Allgemein wurde es befürwortet keine starren Vorgaben mehr für das Format der Sitzung des jeweiligen Leitungsgremiums zu machen, sondern es der Verantwortung des jeweiligen Leitungsgremiums zu überlassen, in welcher Form die vorgesehenen Sitzungen und Tagungen abgehalten werden sollen.

Vor der Aufnahme der jetzigen Änderungen in das Verfahrensgesetz wurden der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen sowie der Ständige Innerkirchliche Ausschuss beteiligt. Es sollte ermittelt werden, ob neben der Aufnahme der digitalen Formate noch weitere Änderungen im Verfahren erforderlich sind, da die Öffnung der Sitzungen und Tagungen der Leitungsgremien für andere Sitzungsformate in Ausnahmefällen gezeigt haben, dass es zu Anwendungs- und Auslegungsfragen der bestehenden Vorgaben kommt. Die geführte Diskussion hat ergeben, dass möglichst wenig gesetzlich fixiert werden sollte, sondern diese Regelung offen ausgestaltet werden soll. Dies schafft die erforderliche Flexibilität, die gerade im Zusammenhang mit neuen technischen Entwicklungen erforderlich ist. Auch wird über die Setzung von Rahmenbedingungen hinaus kein Handlungsbedarf gesehen. Vielmehr obliegt der Verantwortung der einzelnen Leitungsgremien bzw. deren Vorsitzenden Sitzungen und Tagungen so auszugestalten, dass die Interessen der Mitglieder gewahrt werden.

1. Zu § 1 Ziffer 2 bis 5

Die Regelungen in den einzelnen Paragraphen zur Teilnahme einzelner Mitglieder des Leitungsgremiums bzw. zur ausnahmsweisen zulässigen Durchführung von Sitzungen und Tagungen als reine Videokonferenz oder Hybridsitzung werden aufgehoben. Anstelle in jedem Paragraphen eine gleichlautende Regelung für die zulässigen Formate einer Sitzung bzw. einer Tagung aufzunehmen, wird durch § 5a Verfahrensgesetz eine für alle Leitungsgremien geltende Regelung geschaffen.

2. Zu § 1 Ziffer 6

Zu Absatz 1: Der Antrag des Kirchenkreises Aachen wird durch die Einführung des § 5a Absatz 1 in das Verfahrensgesetz aufgenommen. Entsprechend der Rückmeldungen der Kirchenkreise auf die Umfrage des Rechtsdezernats zum Einsatz von digitalen Formaten wurde die Regelung bewusst offen formuliert und enthält keine Vorgaben zu den organisatorischen und technischen Voraussetzungen. Gerade auch vor dem

Hintergrund, dass abhängig vom jeweiligen Leitungsgremium unterschiedliche Gesichtspunkte maßgeblich für die Entscheidung für ein bestimmtes Sitzungsformat sein dürften, erscheinen ausführliche gesetzliche Vorgaben in diesem Zusammenhang nicht sachgerecht. Die Entscheidung in welchem Format das Leitungsgremium zusammentritt obliegt grundsätzlich dem Vorsitz. Die oder der Vorsitzende hat dabei das geltende Kirchenrecht zu beachten.

Zu Absatz 2: Im Vorfeld der Gesetzesänderung wurden der Ständige Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen sowie der Ständige Innerkirchliche Ausschuss zur beabsichtigten dauerhaften Aufnahme von digitalen Sitzungsformaten sowie die Ausgestaltung dieser Aufnahme befragt. Berücksichtigung fanden dabei insbesondere die bisherigen Erfahrungen zur Nutzung von Videokonferenzsysteme als Sitzungsformat. Es hat sich gezeigt, dass vereinzelt aus technischen Gründen bzw. aufgrund der vorhandenen Internetkapazitäten eine Teilnahme erheblich erschwert werden kann. So kommt es gerade im ländlichen Bereich vor, dass nicht alle stimmberechtigten Personen die Möglichkeit haben, sowohl in Bild als auch mit Ton an einer Sitzung teilzunehmen. Gleichwohl wurde eine stimmberechtigte Teilnahme zugelassen, sofern sich die Ausschaltung der Kamera auf technische Probleme zurückführen ließ und vor Abstimmungen und Wahlen jeweils die Kamera wieder eingeschaltet wurde. Dies erschien vor dem Hintergrund der Regelung, die Handlungs- und Arbeitsfähigkeit des Leitungsgremiums in der Pandemie sicherzustellen, gerechtfertigt. Auch wird gerade bei den nichtöffentlich tagenden Leitungsgremien davon ausgegangen, dass sich die Mitglieder anhand der Stimme identifizieren können. Die Diskussionen im Ständigen Ausschuss für Kirchenordnung und Rechtsfragen sowie im Ständigen Innerkirchlichen Ausschuss kamen daher auch zu dem Ergebnis, dass selbst bei dauerhaft ausgeschalteter Kamera eine stimmberechtigte Teilnahme ermöglicht werden sollte, sofern sich diese auf Ausnahmefälle beschränkt. Gerade bei den nichtöffentlich tagenden Leitungsgremien kann eine Identifizierung des Mitgliedes durch die Stimme gewährleistet werden. Da die Videokonferenz der Sicherung der Arbeits- und Handlungsfähigkeit des Leitungsgremiums dient, sollte zudem sichergestellt werden, dass dieser Zweck auch erfüllt werden kann. Auch sollten (gewählte) Mitglieder der Leitungsgremien nicht an der Wahrnehmung ihrer Rechte gehindert werden, nur weil sie in einer Region wohnen, in der nur eingeschränkte Internetkapazitäten zur Verfügung stehen.

Aus den vorgenannten Gründen haben sich die beteiligten Ständigen Ausschüsse zudem dafür ausgesprochen, dass ausnahmsweise auch die Zuschaltung zu einer Videokonferenz mittels Telefons zugelassen wird. Dies dient ebenfalls der Sicherstellung der Arbeits- und Handlungsfähigkeit des Leitungsgremiums und ermöglicht dem jeweiligen Mitglied eine stimmberechtigte Teilnahme. Ein wesentlicher Unterschied zur stimmberechtigten Teilnahme bei dauerhaft ausgeschalteter Kamera wird nicht gesehen.

Zu Absatz 3: Die bisherigen Regelungen der §§ 2 Absatz 11 Satz 3 und 4 Absatz 11 Satz 3 VfG werden in Absatz 3 aufgenommen. Auch weiterhin soll die Öffentlichkeit die Möglichkeit erhalten an den öffentlichen Tagungen der Kreissynoden sowie der Landessynode teilzunehmen.

3. Zu § 1 Ziffer 7 a)

Während der Coronapandemie wurde die Möglichkeit geschaffen, erforderliche Wahlen mittels Brief- oder Onlinewahl durchzuführen. Im Bereich der Onlinewahl wurden zahlreiche positive Erfahrungen mit der Nutzung einer seitens der Firma polyas angebotenen Softwarelösung gemacht. Diese positiven Erfahrungen haben zu dem Wunsch der befragten Kirchenkreise geführt, unabhängig vom jeweiligen Sitzungsformat Onlinewahlen durchführen zu können. Dies befürwortet auch eine Mehrheit der Landessynodalen, die nach der ersten rein digitalen Landessynode im Januar 2021 an einer entsprechenden Umfrage des Landeskirchenamts teilgenommen haben. Besonders positiv wurde bewertet, dass sich durch die Nutzung der Onlinewahl die Zeit für den Tagesordnungspunkt „Wahlen“ wesentlich verkürzt hat. Mittlerweile dürfte jedes stimmberechtigte Mitglied zu mindestens über ein internetfähiges Smartphone verfügen, so dass unproblematisch auch bei einer Präsenzveranstaltung an einer Onlinewahl teilgenommen werden kann.

4. § 1 Ziffer 7 b)

Im Zusammenhang mit der Durchführung von Blockwahlen hat sich gezeigt, dass die Regelungen des § 6 Absatz 6 und 7 VfG nicht zum Wesen einer Blockwahl passen. Nach den weiteren Vorgaben des kirchlichen Rechts, soll eine Blockwahl nur durchgeführt werden, wenn gegen sie kein Widerspruch erhoben wird und davon ausgegangen werden kann, dass der Grad des zu erwartenden Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt (vgl. § 32b) Absatz 1 Satz 1 Geschäftsordnung für die Landessynode). Wird bei einer Blockwahl im ersten Wahlgang die erforderliche Mehrheit nicht erreicht, kann nicht mehr davon ausgegangen werden, dass der Grad des Einvernehmens dem der Einzelabstimmung gleichkommt. Die Durchführung eines weiteren Wahlgangs ohne Ergänzung der Wahlliste oder Wechsel des Wahlmodus erscheint daher nicht zielführend. Dies gilt ebenso für die Durchführung einer Stichwahl, da im Zusammenhang mit der Blockwahl weiterhin nur die Möglichkeit besteht, sich für oder gegen die gesamte Liste der Kandidierenden zu entscheiden.

II. Zu dem Antrag der Kreissynode Aachen:

Der Antrag der Kreissynode Aachen vom 7.11.2020 (LS 2021, Drs. 2, Nr. 1, Beschluss Nr. 7.1) betreffend der Durchführung von Gremiensitzungen einschließlich Synoden per Videokonferenz und hybrider Formate nicht nur in Ausnahmefällen zuzulassen, ist damit erledigt.

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
<p>§ 1 Die Sitzung des Presbyteriums und seiner Fachausschüsse</p> <p>(1) Die oder der Vorsitzende des Presbyteriums legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen.</p> <p>(2) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten. Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Das Presbyterium kann eine längere Frist beschließen.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Das Presbyterium ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>(4) Das Presbyterium kann zu Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 24 der Kirchenordnung gilt entsprechend.</p> <p>(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung des Presbyteriums mittels Videokonferenz zugelassen werden.</p> <p>(6) Die Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet. Sie oder er kann die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(7) Ist das Presbyterium nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p>	<p>§ 1 Die Sitzung des Presbyteriums</p> <p>(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung des Presbyteriums mittels Videokonferenz zugelassen werden.</p> <p>(5) Die Sitzung wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden geleitet. Sie oder er kann die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(6) Ist das Presbyterium nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p>

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
<p>(8) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums.</p> <p>(9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Sitzungsprotokoll führt ein Presbyteriumsmitglied oder eine hierfür hinzugezogene Verwaltungskraft.</p> <p>(10) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Presbyteriumsmitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zur Verfügung gestellt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet.</p> <p>(11) Für die Sitzungen der Fachausschüsse des Presbyteriums gelten die Absätze 1 bis 10 entsprechend.</p>	<p>(7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Presbyteriums.</p> <p>(8) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Sitzungsprotokoll führt ein Presbyteriumsmitglied oder eine hierfür hinzugezogene Verwaltungskraft.</p> <p>(9) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Presbyteriumsmitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zur Verfügung gestellt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet.</p> <p>(10) Für die Sitzungen der Fachausschüsse des Presbyteriums gelten die Absätze 1 bis 9 entsprechend.</p>
<p>§ 2 Die Tagung der Kreissynode und die Sitzung ihrer Fachausschüsse</p> <p>(1) Der Kreissynodalvorstand legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Kreissynode fest.</p> <p>(2) Die Einberufung der Kreissynode erfolgt durch die Superintendentin oder den Superintendenten unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tagung. Rechtzeitig vor der Tagung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die dabei zu beachtenden Formen und Fristen sind in der Geschäftsordnung der Kreissynode zu regeln. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Kreissynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Fristen einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>(4) Der Kreissynodalvorstand bestimmt die Predigerin oder den Prediger für den Eröffnungsgottesdienst und nimmt eine Vorprüfung der Legitimation der Mitglieder der Kreissynode vor.</p>	<p>§ 2 Die Tagungen der Kreissynode und die Sitzungen ihrer Fachausschüsse</p>

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
<p>(5) Der Kreissynodalvorstand kann Gäste einladen.</p> <p>(6) Die Tagung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten geleitet. Sie oder er kann die Leitung der Verhandlung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Kreissynode übertragen. Die Verhandlungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(7) Ist die Kreissynode nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(8) Die Kreissynode kann während ihrer Tagung Ausschüsse bilden. Deren Verhandlungen sind nicht öffentlich. Die Synode kann Gäste und Sachkundige zu den Beratungen der Tagungsausschüsse zulassen. Artikel 105 der Kirchenordnung gilt entsprechend.</p> <p>(9) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Kreissynode.</p> <p>(10) In Ausnahmefällen, in denen die Umstände eine Präsenzsitzung erheblich erschweren, können Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten, die der alleinigen Beschlussfassung durch die Kreissynode unterliegen, im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht ein Drittel der Mitglieder der Kreissynode gegen eine Entscheidung im Umlaufverfahren Widerspruch eingelegt hat. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die dringenden Angelegenheiten, über die im Wege des Umlaufverfahrens ein Beschluss gefasst werden soll, sowie das Ergebnis des Umlaufbeschlusses sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(11) Die Kreissynode kann in den vorgenannten Ausnahmefällen Tagungen als Videokonferenzen abhalten. Diese Tagungen können als reine Videokonferenz oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz abgehalten werden. Der Öffentlichkeit ist für die öffentliche Tagung ein Zugang zu der Videokonferenz zu eröffnen.</p>	<p>(11) Die Kreissynode kann in den vorgenannten Ausnahmefällen Tagungen als Videokonferenzen abhalten. Diese Tagungen können als reine Videokonferenz oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz abgehalten werden. Der Öffentlichkeit ist für die öffentliche Tagung ein Zugang zu der Videokonferenz zu eröffnen.</p>

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
<p>(12) Über die Verhandlungen der Kreissynode ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Tagung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Niederschrift sorgt die oder der Skriba.</p> <p>(13) Die Niederschrift wird zeitnah nach der Synode durch Beschluss des Kreissynodalvorstands genehmigt. Für die Unterzeichnung gelten die Bestimmungen des § 3 Absatz 11 Satz 2. Sie wird den Presbyterien, den Mitgliedern der Kreissynode und der Kirchenleitung und auf Wunsch den Kreissynodalvorständen anderer Kirchenkreise zur Verfügung gestellt. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung unverzüglich nach Unterzeichnung der Niederschrift zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(14) Für die Fachausschüsse der Kreissynode gelten Absatz 10 sowie § 1 Absatz 11 entsprechend.</p> <p>(15) Die Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Lohn- und Verdienstaufschlag ist in der Geschäftsordnung der Kreissynode zu regeln.</p>	<p>(11) Über die Verhandlungen der Kreissynode ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Tagung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Niederschrift sorgt die oder der Skriba.</p> <p>(12) Die Niederschrift wird zeitnah nach der Synode durch Beschluss des Kreissynodalvorstands genehmigt. Für die Unterzeichnung gelten die Bestimmungen des § 3 Absatz 10 Satz 2. Sie wird den Presbyterien, den Mitgliedern der Kreissynode und der Kirchenleitung und auf Wunsch den Kreissynodalvorständen anderer Kirchenkreise zur Verfügung gestellt. Die Beschlüsse sind der Kirchenleitung unverzüglich nach Unterzeichnung der Niederschrift zur Kenntnis zu bringen.</p> <p>(13) Für die Fachausschüsse der Kreissynode gelten Absatz 10 sowie § 1 Absatz 10 entsprechend.</p> <p>(14) Die Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Lohn- und Verdienstaufschlag ist in der Geschäftsordnung der Kreissynode zu regeln.</p>
<p>§ 3 Die Sitzung des Kreissynodalvorstandes</p> <p>(1) Die Superintendentin oder der Superintendent legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung des Kreissynodalvorstandes fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen.</p> <p>(2) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten. Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen. Der Kreissynodalvorstand kann eine längere Frist festlegen.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Der Kreissynodalvorstand ist in diesem Fall nur beschlussfähig,</p>	<p>§ 3 Die Sitzung des Kreissynodalvorstandes</p>

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
<p>wenn die Mehrheit seines ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>(4) Der Kreissynodalvorstand kann zu seinen Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 105 der Kirchenordnung gilt entsprechend.</p> <p>(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung des Kreissynodalvorstands mittels Videokonferenz zugelassen werden.</p> <p>(6) Die Sitzung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten geleitet. Sie oder er kann die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(7) Ist der Kreissynodalvorstand nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(8) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes.</p> <p>(9) Außerhalb der Sitzung des Kreissynodalvorstandes ist eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.</p> <p>(10) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Niederschrift sorgt die oder der Skriba.</p> <p>(11) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Mitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zur Verfügung gestellt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet.</p>	<p>(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung des Kreissynodalvorstands mittels Videokonferenz zugelassen werden.</p> <p>(5) Die Sitzung wird durch die Superintendentin oder den Superintendenten geleitet. Sie oder er kann die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(6) Ist der Kreissynodalvorstand nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes des Kreissynodalvorstandes.</p> <p>(8) Außerhalb der Sitzung des Kreissynodalvorstandes ist eine Abstimmung schriftlich oder elektronisch möglich, wenn kein Widerspruch dagegen erhoben wird.</p> <p>(9) Über die Sitzung ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Niederschrift sorgt die oder der Skriba.</p> <p>(10) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Mitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zur Verfügung gestellt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Vorsitzenden und einem Mitglied unterzeichnet.</p>

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
<p>§ 4 Die Tagung der Landessynode</p> <p>(1) Die Kirchenleitung legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung für die Tagung der Landessynode fest.</p> <p>(2) Die Einberufung der Landessynode erfolgt durch die oder den Präses unter Angabe von Ort und Zeitpunkt der Tagung. Rechtzeitig vor der Sitzung sind die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen zur Verfügung zu stellen. Die dabei zu beachtenden Formen und Fristen sind in der Geschäftsordnung der Landessynode zu regeln.</p> <p>(3) Vor der Beschlussfassung der Kirchenleitung über die Verhandlungsgegenstände der Landessynode versammelt die oder der Präses die Vorsitzenden der Ständigen Synodalausschüsse zu einer vorbereitenden Aussprache.</p> <p>(4) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Fristen erfolgen. Die Landessynode ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>(5) Die Kirchenleitung kann die Mitglieder der Landessynode zu Vorbereitungstagungen einberufen.</p> <p>(6) Die Kirchenleitung kann Gäste zu der Tagung der Landessynode einladen.</p> <p>(7) Die Tagung wird durch die oder den Präses geleitet. Sie oder er kann die Leitung der Verhandlungen oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Landessynode übertragen. Wenn bei der Beratung oder Beschlussfassung das Leitungshandeln der Kirchenleitung als solches betroffen ist, überträgt die Präses oder der Präses der Superintendentin oder dem Superintendenten mit der längsten Amtszeit, die oder der nicht der Kirchenleitung angehört, die Leitung dieser Verhandlungen. Auf Antrag eines Mitgliedes der Landessynode, der von mindestens 20 weiteren Mitgliedern unterstützt wird, kann die Landessynode die Übertragung der Verhandlungsleitung beschließen. Die Verhandlungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über</p>	<p>§ 4 Die Tagung der Landessynode</p>

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
<p>Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(8) Ist die Landessynode nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(9) Für die Tagungsausschüsse gilt Artikel 141 der Kirchenordnung entsprechend.</p> <p>(10) In Ausnahmefällen, in denen die Umstände eine Präsenzsitzung erheblich erschweren, können Beschlüsse in dringenden Angelegenheiten, die der alleinigen Beschlussfassung durch die Landessynode unterliegen, im Umlaufverfahren gefasst werden, sofern nicht ein Drittel der Mitglieder der Landessynode gegen eine Entscheidung im Umlaufverfahren Widerspruch eingelegt hat. Die Stimmabgabe kann schriftlich oder elektronisch erfolgen. Die dringenden Angelegenheiten, über die im Wege des Umlaufverfahrens ein Beschluss gefasst werden soll, sowie das Ergebnis des Umlaufbeschlusses, sind in geeigneter Weise öffentlich bekannt zu machen.</p> <p>(11) Die Landessynode kann in den vorgenannten Ausnahmefällen Tagungen als Videokonferenzen abhalten. Diese Tagungen können als reine Videokonferenz oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz abgehalten werden. Der Öffentlichkeit ist für die öffentliche Tagung ein Zugang zu der Videokonferenz zu eröffnen.</p> <p>(12) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Protokollführung in den Verhandlungen bestellt die Landessynode Schriftführerinnen oder Schriftführer.</p> <p>(13) Die Verhandlungsniederschrift wird von der oder dem Präses festgestellt. Sie wird ihren Mitgliedern, den Presbyterien sowie den Kreissynodalvorständen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(14) Die Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Lohn- und Verdienstaufschlag ist in der Geschäftsordnung der Landessynode zu regeln.</p>	<p>(11) Die Landessynode kann in den vorgenannten Ausnahmefällen Tagungen als Videokonferenzen abhalten. Diese Tagungen können als reine Videokonferenz oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz abgehalten werden. Der Öffentlichkeit ist für die öffentliche Tagung ein Zugang zu der Videokonferenz zu eröffnen.</p> <p>(11) Über die Verhandlungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Für die Protokollführung in den Verhandlungen bestellt die Landessynode Schriftführerinnen oder Schriftführer.</p> <p>(12) Die Verhandlungsniederschrift wird von der oder dem Präses festgestellt. Sie wird ihren Mitgliedern, den Presbyterien sowie den Kreissynodalvorständen zur Verfügung gestellt.</p> <p>(13) Die Erstattung von Auslagen, Reisekosten, Lohn- und Verdienstaufschlag ist in der Geschäftsordnung der Landessynode zu regeln.</p>
§ 5	§ 5

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
<p>Die Sitzung der Kirchenleitung</p> <p>(1) Die oder der Präses legt Ort und Zeitpunkt sowie die Tagesordnung der Sitzung der Kirchenleitung fest. Die Tagesordnung muss die Verhandlungspunkte eindeutig erkennen lassen.</p> <p>(2) Die Einladung erfolgt schriftlich, per E-Mail oder durch Versendung eines Hinweises auf ihre elektronische Abrufbarkeit. In der Einladung sind Ort und Zeit der Sitzung anzugeben. Die Tagesordnung und die notwendigen Unterlagen sind der Einladung beizufügen oder in elektronisch abrufbarer Form zur Verfügung zu stellen. Die Einhaltung der kirchlichen Datenschutzbestimmungen ist zu gewährleisten. Zwischen der Absendung der Einladung und der Sitzung soll eine Frist von mindestens einer Woche liegen.</p> <p>(3) In dringenden Fällen kann die Einladung ohne Einhaltung der Frist erfolgen. Die Kirchenleitung ist in diesem Fall nur beschlussfähig, wenn die Mehrheit ihres ordentlichen Mitgliederbestandes sich mit der Nichteinhaltung der Frist einverstanden erklärt. Dies ist im Protokoll festzuhalten.</p> <p>(4) Die Kirchenleitung kann zu ihren Sitzungen Gäste einladen, die an einzelnen Tagesordnungspunkten oder ausnahmsweise an der ganzen Sitzung teilnehmen. Artikel 141 der Kirchenordnung gilt entsprechend.</p> <p>(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung der Kirchenleitung mittels Videokonferenz zugelassen werden.</p> <p>(6) Die Sitzung wird durch die oder den Präses geleitet. Sie oder er kann die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Kirchenleitung übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(7) Ist die Kirchenleitung nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(8) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Kirchenleitung.</p>	<p>Die Sitzung der Kirchenleitung</p> <p>(5) In Einzelfällen kann eine Teilnahme an der Sitzung der Kirchenleitung mittels Videokonferenz zugelassen werden.</p> <p>(5) Die Sitzung wird durch die oder den Präses geleitet. Sie oder er kann die Leitung der Sitzung oder Teile derselben auf ein anderes Mitglied der Kirchenleitung übertragen. Die Sitzungsleitung hat darauf zu achten, dass Ordnung und Würde nicht verletzt werden und nur über Gegenstände gesprochen wird, die um des Dienstes der Kirche Willen behandelt werden müssen.</p> <p>(6) Ist die Kirchenleitung nicht beschlussfähig, ist dies in der Niederschrift festzuhalten.</p> <p>(7) Die Tagesordnung kann im Rahmen der Sitzung ergänzt werden. Die Beschlussfassung über die Ergänzung der Tagesordnung bedarf der Mehrheit des ordentlichen Mitgliederbestandes der Kirchenleitung.</p>

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
<p>(9) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Sitzungsprotokoll führt ein Mitglied der Kirchenleitung oder eine hierfür hinzugezogene Schriftführerin oder ein hinzugezogener Schriftführer.</p> <p>(10) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Mitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zur Verfügung gestellt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Präses unterzeichnet.</p>	<p>(8) Über die Sitzungen ist eine Niederschrift anzufertigen, die mindestens die Namen der zur Sitzung Erschienenen und die gefassten Beschlüsse enthält. Das Sitzungsprotokoll führt ein Mitglied der Kirchenleitung oder eine hierfür hinzugezogene Schriftführerin oder ein hinzugezogener Schriftführer.</p> <p>(9) Wird die Niederschrift nicht in derselben Sitzung genehmigt und unterzeichnet, so wird der Entwurf der Niederschrift den Mitgliedern spätestens mit den Unterlagen für die nächste Sitzung zur Verfügung gestellt. In dieser wird die Niederschrift genehmigt und von der oder dem Präses unterzeichnet.</p>
	<p>§ 5a Sitzungsformat</p> <p>(1) Die Sitzungen und Tagungen können als Präsenzsitzungen, Videokonferenzen oder durch die Zuschaltung einzelner Mitglieder mittels Videokonferenz durchgeführt werden.</p> <p>(2) Wird die Sitzung des Presbyteriums, des Kreissynodalvorstandes oder der Kirchenleitung als Videokonferenz durchgeführt, kann in Einzelfällen eine Teilnahme mittels telefonischer Zuschaltung zugelassen werden.</p> <p>(3) Werden die Tagungen der Landessynode oder der Kreissynode als Videokonferenz durchgeführt, ist der Öffentlichkeit für die öffentliche Tagung ein Zugang zu der Videokonferenz zu eröffnen.</p>
<p>§ 6 Wahlen</p> <p>(1) Bei Wahlen erfolgt die Stimmabgabe in der Regel in offener Abstimmung durch Heben der Hand. Auf Antrag eines Mitgliedes ist geheim abzustimmen. In der Geschäftsordnung der Landessynode oder der Kreissynode kann für bestimmte Wahlen geheime Abstimmung vorgeschrieben werden. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist geheim abzustimmen. Bei Wahlen nehmen alle Stimmberechtigten, auch die zur Wahl gestellten, an der Abstimmung teil.</p>	<p>§ 6 Wahlen</p>

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
<p>(2) In Ausnahmefällen, in denen die Umstände eine Präsenzsitzung erheblich erschweren, können Wahlen als Briefwahl oder Onlinewahl durchgeführt werden.</p> <p>(3) Gewählt ist im ersten und im gegebenenfalls erforderlich gewordenen zweiten Wahlgang, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erhält.</p> <p>(4) Die Möglichkeit der Blockwahl kann für bestimmte Wahlen in der Geschäftsordnung der Landessynode oder der Kreissynode vorgesehen werden. Eine Blockwahl kann nur durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch gegen sie erhoben wird. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes können nicht durch Blockwahl gewählt werden.</p> <p>(5) Vor den ersten beiden Wahlgängen können Wahlvorschläge gemacht werden, soweit nichts anderes geregelt ist. Bei der Wahl der hauptamtlichen Mitglieder der Kirchenleitung sowie der Superintendentin oder des Superintendenten im Hauptamt sind Ergänzungen zu den Wahlvorschlägen des Nominierungsausschusses nur vor dem ersten Wahlgang möglich und nur zulässig, wenn die Vorgeschlagenen an dem vorausgegangenem Auswahlverfahren vollständig teilgenommen haben.</p> <p>(6) Kommt eine Wahl im ersten Wahlgang nicht zustande, wird ein zweiter Wahlgang durchgeführt. Entfällt auf zwei Vorgeschlagene je die Hälfte der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten, so entscheidet abweichend von Absatz 3 das Los.</p> <p>(7) Kommt auch im zweiten Wahlgang eine Wahl nicht zustande, findet eine Stichwahl statt. Bei mehr als zwei Vorgeschlagenen wird die Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen durchgeführt, die im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten haben. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.</p>	<p>(2) Wahlen können als Onlinewahlen durchgeführt werden. In Ausnahmefällen, in denen die Umstände eine Präsenzsitzung erheblich erschweren, können Wahlen auch als Briefwahl durchgeführt werden.</p> <p>(4) Die Möglichkeit der Blockwahl kann für bestimmte Wahlen in der Geschäftsordnung der Landessynode oder der Kreissynode vorgesehen werden. Eine Blockwahl kann nur durchgeführt werden, sofern kein Widerspruch gegen sie erhoben wird. Bei der Wahl der Mitglieder der Kirchenleitung ist einzeln abzustimmen. Die Mitglieder des Kreissynodalvorstandes können nicht durch Blockwahl gewählt werden. Wird eine Wahl als Blockwahl durchgeführt, finden die Absätze 6 und 7 keine Anwendung.</p>
<p>§ 7 Ergänzende Vertretungsregelung (1) Das Presbyterium wählt, soweit möglich, mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete von ihm zur</p>	

geltende Fassung	Veränderungen (fett gedruckt)
<p>Kreissynode zu wählen sind. Vor der Wahl der Stellvertretungen beschließt es über deren Anzahl und die Reihenfolge, in der sie zum Einsatz kommen. Die Stellvertretungen können einzeln nacheinander oder gleichzeitig gewählt werden. In beiden Fällen hat jede und jeder Stimmberechtigte nur eine Stimme. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend. Die Namen der Stellvertretungen und die beschlossene Reihenfolge leitet die oder der Vorsitzende unverzüglich der Superintendentin oder dem Superintendenten zu.</p> <p>(2) Die Kreissynode wählt mindestens so viele Stellvertreterinnen oder Stellvertreter wie Abgeordnete von ihr zur Landessynode zu wählen sind. Vor der Wahl der Stellvertretungen beschließt sie über deren Anzahl und die Reihenfolge, in der sie zum Einsatz kommen. Die Geschäftsordnung der Kreissynode kann neben einer Einzelwahl auch eine Gesamt- oder Blockwahl vorsehen. Im Übrigen gilt § 6 entsprechend. Die Namen der Stellvertretungen leitet die Superintendentin oder der Superintendent unverzüglich der oder dem Präses zu.</p> <p>(3) Abgeordnete können nur durch Abgeordnete mit derselben Wahlvoraussetzung vertreten werden.</p>	
<p>§ 8 Inkrafttreten Dieses Kirchengesetz tritt am 1. Mai 2004 in Kraft.</p>	